



Stadt Crivitz

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV Cri SV 480/21 Datum: 29.11.2021 Status: öffentlich |
| Antrag auf Herstellung einer Zufahrt in der Gemarkung Crivitz, Flur 34, Flurstück 93 | |
| Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Moll | |

| Beratungsfolge (Zuständigkeit) | Sitzungstermin |
|---|----------------|
| Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung) | 16.12.2021 |
| Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) | 21.02.2022 |

Sachverhaltsdarstellung:

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Crivitz, Flur 34, Flurstück 93 hat einen Antrag auf Verbreiterung der vorhandenen Zufahrt gestellt. Die Verbreiterung soll 5 Meter erfolgen. Für diesen Bereich gibt es keine festgelegten Vorgaben. Eine Zufahrt mit einer Breite von 5 Metern ist als ortsüblich einzustufen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag unter den in der Beschlussvorlage genannten Voraussetzungen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine – Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers

Anlage/n:

Antrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Crivitz beschließt dem Antrag auf Verbreiterung der Zufahrt auf 5 Metern für das Grundstück in der Gemarkung Crivitz, Flur 34, Flurstück 93 unter folgenden Bedingungen zuzustimmen.

1. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Die Herstellung der Grundstückszufahrt darf nur von einer Fachfirma unter Einhaltung

der für den Straßenbau geltenden Ausbaurichtlinien und Vorschriften vollzogen werden.

3. Als Abschluss zur Fahrbahnkante ist ein Rundbordstein einzubauen und eine fachgerechte Versiegelung der entstandenen Fugen vorzunehmen.
4. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Antragsteller eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim einzuholen.
5. Das auf dem Antragsgegenständlichen Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht über die Grundstückszufahrt auf öffentliche Flächen ein- bzw. abgeleitet werden.
6. Die Zufahrt ist in gebundener Bauweise herzustellen (z.B. Pflaster) und analog (Optik) zum Geh- und Radweg (sofern vorhanden) zu gestalten.
7. Die Ausführung der Baumaßnahme hat binnen 12 Monate nach Erlaubniserteilung zu erfolgen. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün anzuzeigen.

Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der Zufahrt ist die Fertigstellung dem Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Sachgebiet Tiefbau/ Beiträge/ Grün zusammen mit einem Foto der abgeschlossenen Baumaßnahme anzuzeigen. Die Gemeinde Crivitz, sowie das Amt Crivitz behält sich vor, eine Abnahme Vorort durchzuführen.